

einseitig ablösbar sein soll oder nicht; aber in dem Paragraphen, welcher die Ausnahmen festsetzte, war die Lehnwaare nicht erwähnt. Nach der Tendenz des Gesetzentwurfs war die Regierung also wohl damals der Ansicht, daß man die Ablösung der Laudemialpflicht als der einseitigen Provocation unterworfen ansehen wolle. Die §§. 45 und 46 u. flg. handelten von der Lehnwaare. Gegen §. 46, welcher die Grundsätze über Ablösung der Lehnwaare enthielt, ward damals von der allgemeinen Ritterschaft eingewendet: daß es angemessener erscheine, die Ablösung der Lehnwaare einem gesetzlichen Zwange nicht zu unterwerfen, weil sich eine Wahrscheinlichkeitsberechnung des Ertrags durchaus nicht machen lasse, und weil der Zweck des Gesetzes, Aufhebung persönlicher Beschränkungen und Verbesserung der Landescultur, auf dieses Verhältniß keine Anwendung leide. Es ist später die Stellung der Paragraphen und die Fassung geändert und dann §. 90 in's Ablösungsgesetz aufgenommen worden, welcher sagt: „Daß bis auf weitere Anordnung die Ablösung der Laudemialpflicht nur auf Vereinigung beider Theile stattfinden solle.“ Nach dem historischen Gange der Verhandlungen glaube ich also doch, daß diese Bemerkung der Ritterschaft, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach auch in die ständische Schrift aufgenommen worden ist, wesentlichen Einfluß darauf geäußert haben mag, daß die Regierung damals von der Ablösung auf einseitige Provocation absah. — Was die Sache selbst betrifft, so hatte ich mir vorgenommen, mich auch darüber zu verbreiten, daß doch unbestritten das Lehngeld, wo es einmal hergebracht ist, als wirkliches Recht zu betrachten sei; allein ich bin dessen überhoben, da bereits von dem Herrn Referenten die kräftigsten Gründe für diese Ansicht aufgestellt worden sind und dieselbe von keiner Seite Anfechtung gefunden hat. Ich will nur noch bemerken, daß die sächsische Gesetzgebung stets mit Bestimmtheit das Lehngeld als eine auf den Grundstücken haftende Reallast anerkannt hat, was namentlich durch die Erl. Proceßordnung ad tit. XLII. §. 8 und neuerdings durch das Hypothekengesetz vom 6. November 1843 geschehen ist. Geht man nun von der Ansicht aus, daß das Lehngeld wirklich ein in das Privateigenthum übergegangenes Recht ist, so drängt sich allerdings der Zweifel auf, ob nicht jeder Zwang zur Ablösung einen Eingriff in wohlerworbene Rechte enthält, und zwar eben sowohl den Verpflichteten, als den Berechtigten gegenüber. Denn der Berechtigte hat das Recht auf einen bestimmten Gegenstand erworben, der Verpflichtete aber hat mit dem Besitze seines Grundstücks nur die diesem Rechte entsprechende Verbindlichkeit übernommen. Tritt an dessen Stelle im Verfolg gezwungener Ablösung eine andere Leistung, so ist das ein Eingriff in die natürliche Freiheit, welcher einer Expropriation vis-à-vis dem Berechtigten gleichkommt, und dem Verpflichteten gegenüber eine Härte involvirt. Es kommt also Alles darauf an, ob bei der Laudemialpflicht so überwiegende Gründe für die Ablösung vorhanden sind, daß diese Ausnahme von der Regel gerechtfertigt erscheint, ob ein Grund da ist, die Bestimmung der Verfassungsurkunde §. 31 analog in Anwendung zu bringen, wonach der Private angehalten werden kann, einen Theil

seines Eigenthums zum allgemeinen Besten aufzugeben. Ich muß nun bekennen, daß mir die Gründe, welche dieserhalb vorgebracht worden sind, nicht völlig erschöpfend erscheinen. Man sprach zunächst von dem Widerwillen der Verpflichteten gegen diese Abgabe; ich will mich darüber nicht verbreiten, da dieser Grund hier keinen Anklang gefunden hat. Viel wichtiger scheint mir allerdings der zweite, daß durch die Ablösung des Lehngeldes die Moralität eines Theiles der Bevölkerung befördert werden könne. Diesen in abstracto hochwichtigen Grund kann ich aber in concreto ebenfalls nicht für so erheblich halten. In dieser Beziehung herrscht vielseitiger Irrthum; die Berechtigten sind zuweilen von der Ansicht ausgegangen, daß bei der Kauflehnwaare, welche am öftersten vorkommt, schon eine unrechtmäßige Handlung vorliege, wenn Jemand ein Gut für einen dem wahren Werthe nicht entsprechenden Preis veräußert. Darin liegt keine unmoralische Handlung. Wenn Jemand die Lehnwaare nach dem Kaufpreise zu entrichten hat, und sich veranlaßt sieht, sein Gut unterm Werth zu verkaufen, so fällt ihm dadurch nicht das geringste Unrecht zur Last. Er hat nur gethan, zu was er befugt war. Anders freilich verhält es sich, wenn Simulation zum Grunde liegt; wenn z. B. 500 Thlr. im Kaufcontracte angegeben sind und 500 Thlr. noch gezahlt werden, dann findet Betrug statt. Wenn man diesen Unterschied in's Auge faßt, so wird die Rücksicht auf die Beförderung der Moralität viel an Gewicht verlieren, weil sich die Fälle betrügerlicher Hinterziehung danach als weit seltener vorkommend darstellen. Wäre es aber auch begründet, daß durch die Lehngelder Betrügereien herbeigeführt werden, nun, meine Herren, so müssen wir uns doch vergegenwärtigen, daß es unmöglich im Staatsleben ist, Alles zu beseitigen, was zu unrechtmäßigen Handlungen, ja zu Verbrechen Veranlassung giebt. Wollte man den Satz, daß man Eigenthumsrechte solchen Rücksichten opfern müßte, weiter verfolgen, so würde man zu Consequenzen kommen, welche sich nicht vertheidigen ließen. — Man hat ferner gesagt, die Verpflichtung, Lehnwaare zu entrichten, wobei hauptsächlich an die Kauflehnwaare gedacht werden muß, hindere die Fortschritte des Nationalreichthums, und stehe der Bodenveredelung und der Landescultur entgegen. Das Erstere anlangend, konnte man wohl den Grund zu einer solchen Behauptung nur darin finden, daß durch die Lehnwaare Veräußerungen gehindert würden, die vielleicht außerdem vorgenommen worden wären, und vielleicht auch, daß die Lehnwaare den Dismembrationen hinderlich sei. Nun weiß ich überhaupt nicht, ob es im Interesse des Staats liegt, daß der Grundbesitz gar zu häufig wechselt, und daß durch Dismembrationen nach und nach der größere Grundbesitz ganz aufhört und in kleine Theile zerfällt; man hat wenigstens oft die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt. Allein die Erfahrung spricht auch gegen die ganze Voraussetzung. Denn auch in den Gegenden, wo in Sachsen die Lehnwaare am häufigsten hergebracht ist, kommen Veräußerungen und Dismembrationen sehr oft vor. Oft wiederkehrende Grundstücksveräußerungen und häufige Dismembrationen hängen nicht von der Lehnwaare ab,